
Datum: 06.07.2016
Gericht: Sozialgericht Duisburg
Spruchkörper: 52. Kammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: S 52 SO 198/16
ECLI: ECLI:DE:SGDU:2016:0706.S52SO198.16.00

Sachgebiet: Sozialhilfe
Rechtskraft: nicht rechtskräftig

Tenor:
Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
Und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Gründe: 1

Der Antrag war abzulehnen, denn die Klage bietet aus den im Widerspruchsbescheid
genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg. 2

Die Beklagte hat den Kläger zu Recht aufgefordert, sein Einkommen nachzuweisen und ihn
auf die Rechtsfolgen fehlender Mitwirkung hingewiesen. Bei einer Entscheidung über die
Entziehung der Leistungen ab 1.11.2015 hat die Beklagte das ihr eingeräumte Ermessen
ausgeübt. Die Leistungsklage ist darüber hinaus unbegründet, weil die Beklagte die
Leistungsbewilligung mit bestandskräftigen Bescheiden vom 26.10.15 und 16.12.15
aufgehoben hat. 3
